

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/261/2023/I-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Stadtrat	öffentlich	20.09.2023				

Titel:

Durchführung eines Klageverfahrens

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt die mit Schreiben vom 17.08.2023 zunächst fristwahrend erhobene Klage gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 04.11.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.07.2023 zur Entschädigungssatzung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Rechtsanwaltskanzlei Kurz & Schmuck, Springerstr. 11 in 04105 Leipzig zu bevollmächtigen, das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle zu führen.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 eine Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau – Entschädigungssatzung -, Beschluss-Nr.: BV/466/2019/DE-30 beschlossen.

Der Oberbürgermeister hat gem. § 65 Abs. 3 KVG Widerspruch gegen diesen Beschluss des Stadtrates erhoben und nach erneutem Widerspruch den Beschluss der oberen Kommunalaufsicht zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 04.11.2022 den Beschluss zur Entschädigungssatzung beanstandet.

Den dagegen erhobenen Widerspruch der Stadt Dessau-Roßlau hat das Landesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 19.07.2023, zugestellt am 20.07.2023 zurückgewiesen.

Da die Klagefrist am 21.08.2023 abgelaufen wäre, hat der Oberbürgermeister die bisher im Verfahren tätige Rechtsanwaltskanzlei Kurz & Schmuck beauftragt, fristwährend Klage einzureichen.

Nach Prüfung der Erfolgsaussichten durch die bisher tätige Anwaltskanzlei ist eine Klage gegen die Beanstandungsverfügung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides nicht offenkundig ohne Erfolgsaussicht.

Nach diesseitiger Auffassung hat die obere Kommunalaufsicht die kommunale Selbstverwaltung aus Artikel 28 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt nicht zutreffend gewichtet.

Nach Auffassung der Stadt gehört zur Wahrnehmung der verfassungsgesetzlich garantierten Selbstverwaltung der Kommune auch das Recht zur Festlegung von Entschädigungstatbeständen die über den Normtext der kommunalen Entschädigungsverordnung hinausgehen. Dabei sind vorhandene Auslegungsspielräume, die bei bloßer Betrachtung des Wortlautes sich nicht unmittelbar erschließen, aufzudecken und gesetzes- bzw. verfassungskonform auszunutzen.

Diese Ermessensentscheidung wurde durch das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsicht nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

Deshalb sollte die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes rechtlich überprüft werden.

Der Oberbürgermeister sollte beauftragt werden, die Rechtsanwaltskanzlei Kurz & Schmuck auch für die Führung des Gerichtsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Halle zu bevollmächtigen. Die Kanzlei war bereits im Anhörungsverfahren und im Widerspruchsverfahren für die Stadt tätig und ist in den Sachverhalt eingearbeitet.

Des Weiteren verfügt diese Rechtsanwaltskanzlei über die notwendige Sachkunde auch im kommunalverfassungsrechtlichen Bereich.

Die Erhebung der Klage erfolgte zunächst fristwährend. Eine Begründung zur Klage ist noch nicht gefolgt. Hierzu soll zunächst der Stadtrat entscheiden, ob das Klageverfahren durchgeführt werden soll.

Anlage 2:

Klageschrift vom 17.08.2023